**Zusatz-Spesenreglement der Muster AG**

**für Mitarbeitende mit leitender Funktion**

**1. Grundsatz**

Das allgemeine Spesenreglement gilt auch für Mitarbeitende mit leitender Funktion, soweit dieses Zusatzreglement nicht davon abweicht.

**2. Leitende Angestellte**

Als Mitarbeitender mit leitender Funktion im Sinne dieses Zusatzreglements gelten folgende Mitarbeiterkategorien:

- Funktion oder Funktionsstufe I

- Funktion oder Funktionsstufe II

- Funktion oder Funktionsstufe III

**3. Pauschalspesen**

Den in Ziffer 2 genannten Mitarbeitenden mit leitender Funktion erwachsen im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit Auslagen für Repräsentation sowie Akquisition und Pflege von Kundenbeziehungen. Die Belege für diese Repräsentations- und Kleinauslagen (Bagatellspesen) sind teilweise nicht oder nur unter schwierigen Bedingungen zu beschaffen. Aus Gründen einer rationellen Abwicklung wird den Mitarbeitenden mit leitender Funktion zur Abgeltung dieser Kleinauslagen eine Pauschalentschädigung ausgerichtet.

Mit dieser Pauschalentschädigung sind sämtliche Kleinausgaben im In- und Ausland bis zur Höhe von CHF 50 pro Ereignis abgegolten, wobei jede Ausgabe als einzelnes Ereignis gilt. Verschiedene zeitlich gestaffelte Ausgaben können somit auch dann nicht zusammengezählt werden, wenn sie im Rahmen eines einzigen Geschäftsauftrags (beispielsweise anlässlich einer Geschäftsreise) anfallen (Kumulationsverbot). Pauschalspesenberechtigte können diese Kleinausgaben bis CHF 50 nicht effektiv geltend machen.

Als Kleinausgaben im Sinne dieses Zusatzreglements gelten insbesondere:

- Einladungen von geschäftlichen Kontakten zu kleineren Verpflegungen im Restaurant

- Einladungen von geschäftlichen Kontakten zu Verpflegungen zu Hause, unabhängig von der Höhe der tatsächlichen Kosten, aber exkl. Catering-Service

- Geschenke, die bei Einladungen überbracht werden

- Zwischenverpflegungen (Mittag- und Abendessen auf Geschäftsreisen können jedoch abgerechnet werden)

- Trinkgelder

- Gespräche vom privaten und vom Mobiltelefon

- Einsatz privater Kommunikationsmittel, unabhängig von der Höhe der tatsächlichen Kosten

- Einladungen und Geschenke an Mitarbeitende

- Beiträge an Institutionen, Vereine etc. (ohne Kostenlimite von CHF 50)

- Nebenauslagen für und mit Kunden ohne Originalbelege

- Kleinauslagen bei Besprechungen und Sitzungen

- Tram-, Bus-, Bahn-, Taxi- und Schifffahrten

- Park-, Strassen- und Mautgebühren

- Geschäftsfahrten mit dem Privatfahrzeug im Ortsrayon (Radius 30 km)

- Gepäckträger, Garderobengebühren

- Post- und Telefongebühren

- Kleiderreinigungen

**4. Höhe der Pauschalspesen bei 100 % Beschäftigungsgrad**

Die (maximale) Höhe der Pauschalspesen pro Jahr beträgt für:

- Funktion oder Funktionsstufe I CHF ........

- Funktion oder Funktionsstufe II CHF ........

- Funktion oder Funktionsstufe II CHF ........

Der ausbezahlte Pauschalspesenbetrag wird im Lohnausweis unter Repräsentationsspesen, Ziffer 13.2.1, ausgewiesen. Bei einem reduzierten Beschäftigungsgrad werden die Pauschalspesen anteilsmässig gekürzt. Die genehmigten Pauschalspesen unterliegen nicht einer allfälligen Quellensteuer.

**5. Gültigkeit**

Dieses Zusatz-Spesenreglement wurde der Kantonalen Steuerverwaltung Zug zur Prüfung unterbreitet und von dieser genehmigt.

Jede Änderung dieses Zusatz-Spesenreglements wird vorgängig der Kantonalen Steuerverwaltung Zug zur Genehmigung unterbreitet.

**6. Inkrafttreten**

Dieses Zusatz-Spesenreglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.